



Erklärung gem. §87 Abs. 2a AktG

Dipl. Ing. Markus Spiegelfeld

Gemäß § 87 Abs 2a AktG habe ich vor der Wiederwahl in den Aufsichtsrat meine fachlich Qualifikation, meine berufliche oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Nach Abschluss meines Architekturstudiums an der Technischen Universität Wien (1978), habe ich in mehreren Architekturbüros berufliche Erfahrung gesammelt, bevor ich 1983 die Aufgaben eines geschäftsführenden Gesellschafters der Gesellschaft für Wohnungs- Wirtschafts- und Verkehrswesen GWV übernommen habe.

Seit 1984 bin ich geschäftsführender Gesellschafter der Werkstatt Wien, Spiegelfeld, Holsteiner & Co GesmbH & CoKG (ab 2004: Werkstatt Wien, Spiegelfeld Architektur Management). Für Details verweise ich auf meinen publizierten Lebenslauf.

Am 27.06.2002 wurde ich erstmals als Aufsichtsrat der Josef Manner & Comp. AG bestellt. Diese Funktion übe ich seit diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung aus. Ich habe keine weiteren Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Unternehmen.

Es liegen aus meiner Sicht keine Umstände vor, welche eine Befangenheit meiner Person begründen könnten.

Dipl. Ing. Markus Spiegelfeld

Wien, 13.04.2011

